

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 1. März 1913.

Nr. 12.

Inhalt: Anwerbe-Verordnung. — Arbeiter-Verordnung. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Polizeiverordnung betr. Einfuhr von Baumwollsaat in den Bezirk Muansa.

Verordnung

betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika.

(Anwerbe-Verordnung.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) und der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kolonialblatt S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2.

Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiete sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungen außerhalb des Schutzgebiets ist untersagt.

Ausnahmen können vom Gouverneur zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügend Gewähr geboten ist.

§ 3.

Die Anwerbung von Arbeitern für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem diese gelegen sind, ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs (Anwerbeschein) zulässig.

§ 4.

Die Anwerbung von Kindern und Weibern ist verboten.
Angeworbene Arbeiter können mit Genehmi-

gung der örtlichen Verwaltungsbehörde ihre Ehefrauen und Kinder mitnehmen, sofern deren freie Rückbeförderung gewährleistet ist. Die Genehmigung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

§ 5.

Der Anwerbeschein wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 9 und 10 mit der Maßgabe erteilt, daß der Berechtigte in einem bestimmten Bezirk (Anwerbezirk) allein zur Anwerbung befugt ist.

Die Abgrenzung der Anwerbezirke erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung des Gouverneurs.

§ 6.

Der Anwerber darf für die Anwerbung Gebühren nur bis zu einem in dem Anwerbeschein festgesetzten Betrag erheben. Neben diesem dürfen Vergütungen anderer Art weder erhoben noch gewährt werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur für die Beförderung des Arbeiters vom Verpflichtungsort zur Arbeitsstelle und für eine angemessene Verpflegung während der Reise gefordert werden. Die Höchstsätze der Anwerbegebühren werden vom Gouverneur nach Anhörung des Gouvernementsrats festgesetzt und bekannt gemacht. Vor ihrer Abänderung ist, soweit möglich, ebenfalls der Gouvernementsrat zu hören.

§ 7.

Vor Erteilung des Anwerbescheins sind nach Möglichkeit die Bezirksräte oder, wo solche nicht vorhanden, die Vorsteher der Verwaltungsbezirke zu hören, in denen die Anwerbung erfolgen soll, und der Bezirke, in denen die Anwerber wohnen.

§ 8.

Die Erlaubnis wird zunächst auf 1 Jahr erteilt. Wird sie nicht 6 Monate vor Ablauf dieser Frist zurückgezogen, so verlängert sich die Erlaubniszeit um jeweils zwei Jahre. Die Zurück-

ziehung der Erlaubnis kann, vorbehaltlich der Genehmigung des Gouverneurs auch durch die örtliche Verwaltungsbehörde erfolgen.

§ 9.

Der Gouverneur ist befugt, aus wichtigen Gründen weiteren Anwerbern die Anwerbung in demselben Bezirk zu gestatten.

§ 10.

Besitzern und Leitern von Pflanzungen oder gewerblichen Betrieben kann vom Gouverneur die Erlaubnis zur Anwerbung von Arbeitern für den eigenen Betrieb außerhalb des Verwaltungsbezirks, in dem derselbe gelegen ist, für einen oder mehrere Bezirke auf bestimmte Zeit und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern erteilt werden.

Nichteingeborene Angestellte, die nicht unter Abs. 1 fallen, können diese Erlaubnis erhalten, wenn sie ein Jahr in dem Betriebe, für den die Anwerbung erfolgen soll, tätig waren.

§ 11.

Die Anstellung von nichteingeborenen Unteranwerbern unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs. § 7 findet entsprechende Anwendung.

Die Anstellung von eingeborenen Unteranwerbern unterliegt der Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde des Anwerbezirks, die nur aus wichtigen Gründen versagt werden darf. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Zahl der Unteranwerber beschränken und anordnen, daß sie einen amtlichen Ausweis mit sich führen.

§ 12.

Der Anwerbeschein hat zu enthalten:

Name, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anwerbers, Anwerbezirk und Anwerbegebühr; im Falle des § 10 außerdem: Name des Betriebs, für den angeworben werden soll; Gültigkeitsdauer der Anwerbeerlaubnis und Zahl der anzuwerbenden Arbeiter.

Der Anwerbeschein darf nur auf natürliche Personen ausgestellt werden.

§ 13.

Der Anwerber (§ 5) hat bei der örtlichen Verwaltungsbehörde eine von dieser festzusetzende Sicherheit zu hinterlegen. Bei Bestimmung ihrer Höhe ist die jährlich zu erwartende Zahl der anzuwerbenden Arbeiter in der Weise zu berücksichtigen, daß höchstens 2 R für den Arbeiter zu hinterlegen sind.

Anwerber, die für eigene Betriebe anwerben, haben eine Sicherheit von 5 R. für jeden anzuwerbenden Arbeiter zu leisten. Falls die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 Rupie für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinen Beauftragten und Angestellten während des Anwerbungsgeschäfts widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 17) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 21) und für die von dem Anwerber etwa verwirkten Strafen.

Falls die Sicherheit ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist sie entsprechend zu ergänzen.

Die Sicherheit wird gegen Rückgabe des Anwerbescheins zurückgezahlt, falls seitens der in Betracht kommenden örtlichen Verwaltungsbehörden oder Distriktskommissare kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Bestimmung erhoben wird.

§ 14.

Der Anwerbeschein kann durch Verfügung des Gouverneurs entzogen werden:

1. wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft wird,
2. wenn der Inhaber mit der Anwerbeschein Mißbrauch treibt,
3. wenn der Inhaber oder seine Angestellten sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zu Schulden kommen lassen,
4. wenn der Inhaber oder dessen Angestellte ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohamedaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme, sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder Polizeitruppe Branntwein oder braantweinähnliche Getränke verabfolgt,
5. wenn der Inhaber die Vorschriften dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen nicht beachtet oder nicht genügend versorgt trifft, daß sie von seinen Angestellten beachtet werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann die örtliche Verwaltungsbehörde aus diesen Gründen die Anwerbung vorläufig untersagen.

Jede Entziehung oder vorläufige Untersagung ist sofort öffentlich bekannt zu machen.

§ 15.

Vor Beginn der Anwerbung hat der Anwerber den Anwerbeschein der örtlichen Verwaltungsbehörde des Anwerbezirks zur Einsichtnahme, Registrierung und Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Anwerbeschein vorzulegen.

§ 16.

Der Gouverneur kann für Teile des Schutzgebiets die Anwerbung verbieten oder beschränken.

Die Arbeiterbeschaffung für Betriebe innerhalb desselben Verwaltungsbezirks durch andere Personen als Pflanzungs- oder Betriebsleiter kann von der örtlichen Verwaltungsbehörde verboten oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß bei der Anwerbung und Arbeiterbeschaffung Vorschuss in baar oder Waren nur bis zu einer bestimmten Höhe gewährt werden darf.

§ 17.

Der Anwerber hat die Personalangaben der Arbeiter, welche er anzuwerben beabsichtigt, auf Grund der Kopf- oder Haussteuerquittung unter gleichzeitiger Angabe des Betriebs, auf welchem jeder Arbeiter beschäftigt werden soll, des vereinbarten Lohnes, der Dauer der Arbeitsverpflichtung und des geschätzten Alters des Arbeiters in ein Verzeichnis einzutragen. Dieses Verzeichnis in dreifacher, mit seiner deutlichen Namensunterschrift versehenen Ausfertigung der nächsten Verwaltungsstelle zu übermitteln und gleichzeitig dieser Verwaltungsstelle die anzuwerbenden Arbeiter vorzuführen oder vorführen zu lassen.

In das Verzeichnis sind auch die Namen derjenigen Weiber und Kinder einzutragen, deren Mitnahme gemäß § 4 Abs. 2 gestattet ist.

Die Verwaltungsstelle hat sich des Einverständnisses der Arbeiter mit den im Verzeichnis angegebenen Bedingungen zu vergewissern und einen entsprechenden Vermerk in jedes der drei Verzeichnisse aufzunehmen.

Arbeiter, welche mit den angegebenen Bedingungen nicht einverstanden sind, sind in dem Verzeichnis zu streichen, desgleichen kränkliche und schwächliche Personen, welche nicht zur Arbeit tauglich sind. In diesem Fall sind gewährte Vorschüsse, soweit sie noch im Besitz der Arbeiter sind, abzüglich des für die Heimreise notwendigen Verpflegungsgeldes von der Verwaltungsstelle einzubehalten und dem Anwerber zuzuführen.

§ 18.

Von den vervollständigten Verzeichnissen hat die Verwaltungsstelle eine Ausfertigung dem Anwerber oder seinem Vertreter zurückzugeben, die zweite an den Distriktskommissar des Bezirkes, in welchem die Betriebe gelegen sind, oder falls kein Distriktskommissar für diesen Bezirk bestellt worden ist, an die dortige Verwaltungsbehörde zu senden, und die dritte Ausfertigung an die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, einzureichen. Ist die nächste Verwaltungsstelle zugleich

die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, so hat sie die dritte Ausfertigung in Verwahrung zu nehmen.

§ 19.

Durch die Aufnahme des behördlichen Vermerks über das Einverständnis der Arbeiter in das Verzeichnis ist die Anwerbung vollendet und der Arbeiter verpflichtet.

§ 20.

Im Falle der Errichtung einer oder mehrerer Zentralstellen für Arbeiterbeschaffung kann der Gouverneur durch Bekanntmachung anordnen, daß die Arbeiterbeschaffung durch Anwerber (§ 5) nur auf dem Wege über die Zentralstelle erfolgt.

§ 21.

Für die Verpflegung der Arbeiter vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle hat der Anwerber Sorge zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sich die Angeworbenen aufhalten, die Verpflegung auf Kosten des Verpflichteten beschaffen und veranlassen, daß ein entsprechender Betrag der hinterlegten Sicherheit einbehalten wird.

§ 22.

Wer es unternimmt, den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4 und 6 zuwiderzuhandeln oder Arbeiter anzuwerben, ohne die nach § 10 erforderliche Erlaubnis erhalten zu haben, wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe wirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rp. allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Haft oder Geldstrafe bis zu 450 Rp. bestraft.

§ 23.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 24.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 aufgehoben. Die Gültigkeit der unter Geltung dieser Verordnung ausgestellten Anwerbescheine endet mit dem 1. Oktober 1913.

Bukoba, den 5. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Schnee.

J. No. 4252/13. II. B.

Verordnung

betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter.

(Arbeiterverordnung).

Auf Grund des § 15 des Schutzzebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1902 (Kol. Bl. S. 509) und der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden auf Arbeitsverträge zwischen nicht eingeborenen Arbeitgebern und eingeborenen Arbeitern Anwendung. Sie finden keine Anwendung auf Verträge über Dienste höherer Art, insbesondere als Schreiber, Handwerker und dergleichen.

§ 2.

Vereinbarungen gegen einen Zeitlohn für einen Zeitraum bis zu 30 Tagen oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf höchstens 30 Tage erstrecken soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht des Abschlusses vor der Behörde.

Derartige Verträge verlieren ihre Wirkung nach Ablauf von 30 Tagen seit dem Vertragschluß ohne Rücksicht darauf, ob die vereinbarte Arbeit geleistet ist oder nicht.

Wird ein Vertrag auf genau 30 Arbeitstage unter Annahme eines Ausweises über die zu leistenden Arbeitstage abgeschlossen (Arbeiterkarte) und von dem Arbeiter die Erfüllung des Vertrages begonnen, so behält der Vertrag auch über 30 Tage hinaus seine Gültigkeit: er endet spätestens bei Bezirkseingesessenen mit Ablauf von 4 Monaten, bei Nichteingesessenen mit Ablauf von 6 Wochen nach dem Dienstantritt.

Andere Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Abschlusses vor dem Distriktskommissar oder dem Vorstand einer örtlichen Verwaltungsbehörde oder einem von diesem beauftragten nichteingeborenen Beamten. Gleiches gilt für Abänderungen der in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen.

Ueber die Form der Arbeiterkarten können nähere Bestimmungen von den örtlichen Verwaltungsbehörden erlassen werden.

§ 3.

Die Gültigkeit der nach § 2 Absatz 4 abgeschlossenen Arbeitsverträge erfährt folgende Beschränkung:

Ist der Vertrag mit nicht im Bezirk eingesessenen Arbeitern abgeschlossen, so endet er bei einer Vertragsdauer von 180 oder weniger Arbeitstagen, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, bei

einer Vertragsdauer von 181 bis 210 Arbeitstagen spätestens mit Ablauf von 11 Monaten und bei einer Vertragsdauer von 211 bis 240 Arbeitstagen spätestens mit Ablauf von einem Jahr.

Mit bezirkseingesessenen Arbeitern können Verträge über 90 und mehr Tage bis zu der im vorhergehenden Absatz festgelegten Höchstgrenze dahingehend abgeschlossen werden, daß diese erst innerhalb eines Jahres erfüllt zu werden brauchen.

Der Abschluß von Arbeitsverträgen auf eine längere Zeit als ein Jahr oder auf mehr als 240 Arbeitstage ist unzulässig.

Für nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit nach Beendigung des ursprünglichen Vertrages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den ersten Vertragsabschluß.

Die vertragliche Arbeitszeit beginnt mit dem Tage nach dem Eintreffen des Arbeiters auf dem Betriebe.

§ 4.

Hat ein Arbeiter im Monat nicht mindestens 20 Tage gearbeitet, so kann seine Bestrafung auch ohne Antrag des Dienstherrn erfolgen.

§ 5.

Die von einem Arbeiteranwerber mit den angeworbenen Arbeitern in Gemäßheit des § 17 der Anwerbeverordnung vom 5. Februar 1913 getroffenen Vereinbarungen sind für den Arbeitgeber bindend, falls der Betriebsleiter oder sein Vertreter nicht sofort nach Eintreffen der angeworbenen Arbeiter gegen die Vereinbarungen Widerspruch erhebt und die Annahme der angeworbenen Arbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit verweigert.

§ 6.

Bei Arbeitern, welche ihren Wohnsitz in einer derartigen Entfernung von der Arbeitsstelle haben, daß sie nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, sowie bei Arbeitern, welche dauernd auf der Betriebsstelle untergebracht sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, außer dem Arbeitslohn ein Verpflegungsgeld zu gewähren. Das Verpflegungsgeld muß mindestens ein Drittel der gesamten vereinbarten Vergütung betragen und darf auch für Akkordarbeiter nicht unter den ortsüblichen Verpflegungssatz heruntergehen.

Wenn an Stelle des Lohnes und Verpflegungsgeldes eine Gesamtvergütung vereinbart ist, so hat der Arbeiter Anspruch auf vorschußweise Zahlung eines Drittels der Gesamtvergütung zum Zwecke der Verpflegung.

Arbeitslohn und Verpflegungsgeld sind in bar zu entrichten.

Gestatten die örtlichen Verhältnisse die Verpflegung der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Zeitverlust oder nur zu hohen, das

Verpflegungsgeld übersteigenden Preisen, so ist das Verpflegungsgeld oder der Lohnvorschuß durch Lieferung von Nahrungsmitteln zu ersetzen. In einem solchen Falle dürfen die gelieferten Nahrungsmittel nicht hinter dem Wert des Verpflegungsgeldes oder Lohnvorschusses in ihren Preisen zurückbleiben und müssen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit nach zur Ernährung sowie zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft der Arbeiter ausreichen.

Das Verpflegungsgeld oder, sofern eine Gesamtvergütung vereinbart ist, ein Drittel des entsprechenden Teiles der Gesamtvergütung, ist auch für die Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter infolge Erkrankung nicht arbeiten konnte.

Falls die Verpflegung gemäß Absatz 4 durch Lieferung von Nahrungsmitteln stattfindet, so hat sie auch an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu erfolgen.

§ 7.

Der Arbeitslohn ist nur für die Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter tatsächlich gearbeitet hat oder an denen infolge Anordnung des Betriebsleiters, seines Vertreters oder sonstiger Angestellter nicht gearbeitet worden ist. Für Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wurde, ist kein Lohn zu zahlen.

§ 8.

Die Zahlung des Verpflegungsgeldes oder Lohnvorschusses hat spätestens in Zwischenräumen von je einer Woche zu erfolgen, die Zahlung des Arbeitslohnes spätestens nach Ablauf eines Monats oder nach 30 Arbeitstagen.

Der Arbeitgeber ist befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als 1 Monat oder 30 Arbeitstage vertragsmäßig angenommen und mit welchen keine gegenseitigen Abmachungen getroffen worden sind, einen als Sicherheit für durch etwaigen Vertragsbruch des Arbeiters ihm entstehenden Schaden ausreichenden Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten.

In jedem Monat darf für diese Beträge und zur Zurückzahlung etwaiger Lohnvorschüsse nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge müssen dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden, soweit sie nicht zur Aufrechnung verwendet sind.

Eine nach Ablauf der Arbeitsverpflichtung noch bestehende Schuld des Arbeiters an den Dienstherrn verpflichtet ihn nicht zu weiteren Dienstleistungen.

§ 9.

Nicht im Bezirk angesessene Arbeiter haben gegenüber den Arbeitgebern, die sie haben anwerben lassen, Anspruch auf freie Rückbeförderung nach dem Orte, wo sie angeworben sind.

Tritt der Arbeiter die Rückreise nicht an, so

ist er zur Zurückzahlung der Beförderungskosten verpflichtet.

§ 10.

Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen. Treten außergewöhnliche Umstände ein, welche, wie z. B. zur Erntezeit, eine längere tägliche Arbeitszeit rechtfertigen, so kann der Arbeiter für jede geleistete Ueberstunde eine Lohnzahlung verlangen, welche bei einer Arbeitsdauer von täglich 10 Stunden dem auf die Arbeitsstände entfallenden Teil seines Arbeitslohnes entspricht.

Die Arbeitsstunden sind so zu legen, daß nach ihrer Beendigung dem Arbeiter noch Zeit verbleibt, die für seinen Haushalt erforderlichen Geschäfte bei Tageslicht zu verrichten.

§ 11.

Für die Unterkunft derjenigen Arbeiter, welche nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, hat der Arbeitgeber durch Herstellung von Unterkunftsräumen Sorge zu tragen. Die Unterkunftsräume müssen unter billiger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den für eingeborene Arbeiter angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Für geeignete Kochstellen in den Arbeiterwohnhäusern oder in der Nähe, für die Einrichtung genügender und einwandfreier Abortanlagen, sowie für die Beschaffung ausreichenden Trinkwassers für alle Arbeiter in nicht weiterer Entfernung von den Arbeiterhäusern als 2 Kilometern, hat der Arbeitgeber zu sorgen. Bei Gefahr einer Seuche kann das Abkochen des Wassers verlangt werden.

§ 12.

In Gegenden, in denen die klimatischen Verhältnisse einen Schutz der Arbeiter gegen die Kälte erheischen, hat der Arbeitgeber jedem Arbeiter, welcher nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu seinem Wohnsitz zurückkehren kann, auf Verlangen eine gute Decke zum Selbstkostenpreise zu liefern.

§ 13.

Jeder Arbeitgeber hat für jeden Betrieb, auf dem er dauernd mehr als 100 Arbeiter beschäftigt, einen entsprechend großen zu diesem Zwecke geeigneten Krankenraum bereit zu halten, sowie einen Raum für ansteckende Krankheiten im Bedarfsfalle herzurichten, es sei denn, daß die Kranken in ein öffentliches Krankenhaus überführt werden.

Arbeitgeber, die auf einem Betrieb dauernd mehr als 100 Arbeiter beschäftigen, müssen wenigstens einen ausgebildeten farbigen Heilgehilfen, Arbeitgeber, die mehr als 500 Arbeiter beschäftigen, wenigstens einen in der Krankenpflege aus-

gebildeten europäischen Angestellten, und Arbeitgeber, die mehr als 1500 Arbeiter beschäftigen, wenigstens einen ausgebildeten europäischen Heilgehilfen halten, es sei denn, daß an dem Betriebsort sich ein öffentliches Krankenhaus befindet.

Für die Kranken ist, sofern ihre Zahl durchschnittlich 10 übersteigt, ein farbiger Koch zu halten.

Jeder Arbeitgeber hat einen ausreichenden Arzneimittelvorrat und, wenn er mehr als 100 Arbeiter beschäftigt, eine hinreichend ausgestattete Hausapotheke zu halten, sofern sich nicht am Betriebsort eine öffentliche Apotheke befindet.

Die Tätigkeit der Heilgehilfen, sowie die Arzneimittelbestände unterliegen der Aufsicht des beamteten Arztes, des Distriktskommissars oder der örtlichen Verwaltungsbehörde.

§ 14.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter in Krankheitsfällen bis zur Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus Arzneien, bei Verletzungen Verbandmittel kostenfrei zu gewähren und, falls es die Krankheit oder Verletzung erforderlich macht, für die Beförderung und Aufnahme des Erkrankten oder Verletzten in ein Krankenhaus Sorge zu tragen. Die Kosten der Beförderung nach dem Krankenhaus und des Aufenthalts daselbst hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses der Arbeitgeber zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn der Arbeiter bei Auflösung des Vertragsverhältnisses (Ablauf der Zeit, Kündigung, gegenseitige Uebereinstimmung) krank ist, für die Dauer von 6 Wochen nach der Entlassung. Hierauf ist im Falle des § 19 Ziffer 3 eine Krankenhausbehandlung bis zu drei Wochen anzurechnen. Hat sich der Arbeiter die Erkrankung nicht im Betriebe zugezogen, so erstreckt sich diese Verpflichtung nicht über die Dauer der Hälfte der abgearbeiteten Vertragszeit.

§ 15.

Der Arbeitgeber hat bei den Arbeitern, mit denen ein Arbeitsvertrag vor der Behörde geschlossen ist (§ 2), nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch nach Ablauf der Vertragszeit, an den Distriktskommissar oder wo ein solcher nicht bestellt ist, an die örtliche Verwaltungsbehörde Anzeige über die erfolgte Entlassung oder Heimbeförderung oder den sonstigen Verbleib der einzelnen Arbeiter unter Angabe der Entlassungszeit und des Entlassungsgrundes zu erstatten. Todesfälle von Arbeitern sind seitens der Arbeitgeber unter Angabe von Name, Stamm, Todestag und mutmaßlicher Todesursache sowie des ausstehenden Lohnes unverzüglich dem Distriktskommissar oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, der örtlichen Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Arbeiter, die bei ihrer Entlassung arbeits- oder marschunfähig sind, müssen, sofern sie nicht

einem Krankenhaus überwiesen sind, der örtlichen Verwaltungsbehörde zugeführt oder bis zur Wiederherstellung der Marschfähigkeit vom Arbeitgeber verpflegt werden.

§ 16.

Der Gouverneur kann für einzelne Bezirke anordnen, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Entlassungsschein ausstellt.

§ 17.

Der Gouverneur kann für einzelne Bezirke anordnen, daß der Arbeitgeber mit einem Arbeiter einen Arbeitsvertrag nur dann abschließen darf, wenn sich dieser durch Vorlegung eines Entlassungsscheines (§ 16), einer Steuerquittung oder einer anderen amtlichen Urkunde über seine Person ausweisen kann.

§ 18.

Der Gouverneur kann für einzelne Bezirke anordnen, daß der Arbeitgeber über die Ableistung der Arbeitsverpflichtungen der auf seinem Betrieb beschäftigten Arbeiter und über die erfolgten Lohnzahlungen Lohnlisten zu führen hat.

Ueber die Form der Lohnlisten kann der Gouverneur besondere Bestimmungen erlassen.

§ 19.

Der Arbeitgeber kann den Arbeiter, ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein, entlassen.

1. wenn der Arbeiter sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht;
2. wenn der Arbeiter einen üblen Einfluß auf seine Mitarbeiter oder die umwohnenden Eingeborenen ausübt, oder durch Widersetzlichkeit, oder wiederholten groben Ungehorsam, oder durch erhebliche Achtungsverletzung gegen den Arbeitgeber, dessen Angestellte und Angehörige, durch wiederholte Trunkenheit oder grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet,
3. wenn der Arbeiter infolge von Krankheit länger als drei Wochen von der Arbeit weggeblieben ist,
4. wenn sich bei dem Arbeiter innerhalb dreier Wochen nach Arbeitsantritt ein körperliches Gebrechen herausstellt, welches die Verwendung in dem Betrieb des Arbeitgebers nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet, oder wenn der Arbeiter an einer Krankheit leidet, welche die mit ihm verkehrenden Personen gefährdet. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter freie Heimreise zu gewähren (§ 9),
5. wenn der Arbeiter mit seiner Entlassung einverstanden ist. Handelt es sich um einen

vor den in § 2 genannten Personen abgeschlossenen Vertrag, so ist dieses Einverständnis ebenfalls von einer der genannten Personen zu erklären.

§ 20.

Der Arbeiter ist auf Verlangen vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung aus dem Dienst zu entlassen:

1. wenn der Arbeitgeber seine vertraglichen oder seine in dieser Verordnung bestimmten Verpflichtungen gröblich vernachlässigt,
2. wenn der Arbeitgeber, seine Angehörigen seine Beauftragten oder Angestellten sich dem Arbeiter gegenüber eine grobe Mißhandlung zu Schulden kommen lassen.
3. wenn der Arbeiter infolge einer erlittenen Verletzung oder infolge von Krankheit zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden ist.

In diesen Fällen hat der Arbeiter für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer einen Anspruch auf Lohn und Verpflegungsgeid insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen des Falls eine Schadloshaltung erfordert.

Der Distriktskommissar hat auf Anrufen eines Beteiligten eine Einigung zu vermitteln.

§ 21.

Die nach § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinalgewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896 zulässigen Disziplinarstrafen können auf Antrag der Arbeitgeber außer von den nach obiger Verfügung zuständigen Beamten auch von dem Distriktskommissar verhängt werden.

§ 22.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sowie gegen die auf Grund der §§ 16 bis 18 erlassenen Vorschriften werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft oder Geldstrafe bis zu 450 Rp. allein oder in Verbindung mit einander bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 11 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder Haft bestraft.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupie oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft:

1. wer es unternimmt, eingeborene Arbeiter zum Bruche ihrer Arbeitsverpflichtung zu verleiten;

2. wer in gewinnsüchtiger Absicht einen eingeborenen Arbeiter, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich seiner Arbeitsverpflichtung gegenüber einem Arbeitgeber entzogen hat, in Arbeit nimmt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 24.

Für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Eingeborene aus dem in § 1 bezeichneten Vertragsverhältnisse ist, wo ein Distriktskommissar angestellt ist, dieser neben dem mit der eingeborenen Gerichtsbarkeit betrauten örtlichen Verwaltungsbeamten in erster Instanz zuständig.

Der Distriktskommissar ist neben der örtlichen Verwaltungsbehörde zur Wahrnehmung der aus dieser Verordnung folgenden polizeilichen und sonstigen Verwaltungsbefugnisse zuständig. Er wird ermächtigt, zur Durchführung der von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen Zwang nach Maßgabe der §§ 9—22 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juni 1905 anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß er in jedem einzelnen Falle Geldstrafen nur bis zu 10 Rupie andrehen und festsetzen darf.

Die örtlichen Verwaltungsbeamten, der Distriktskommissar und der beamtete Arzt haben das Recht, sich durch Besichtigung der Betriebsstellen von der Beobachtung der den Arbeitgebern in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen.

§ 25.

Der Distriktskommissar, wo ein solcher nicht bestellt ist, der Vertreter der örtlichen Verwaltungsbehörde, ist wie ein gesetzlicher Vertreter des Arbeiters befugt, die diesem aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber zustehenden Ansprüche vor Gericht geltend zu machen. Strafantrag gegen den Arbeitgeber und dessen Angestellte zu stellen sowie Privat- und Nebenklage zu erheben, Rechtsmittel einzulegen und Antrag auf Zuerkennung einer Buße zu stellen.

§ 26.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft. Gleichzeitig wird die Arbeiterverordnung vom 27. Februar 1909 aufgehoben.

Bukoba, den 5. Februar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Schnee.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Firma Henrich A. Brandt, G. m. b. H. in Hamburg, ihr im Verwaltungsbezirk Moregoro belegenes, im Bergbau-felderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 7 registriertes Bergbaufeld „Johanna“ — A. Anz. vom 9. November 1912 Nr. 67 — sind bis zum 15. Dezember 1912 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 7 der Bergverordnung angeordnet, daß die Eintragung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 27. Februar 1913.

Kaiserliche Bergbehörde
Humann.

J. Nr. 4394/13. IX.

Polizeiverordnung

betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat in den Bezirk Muansa.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 504) und Gouvernementsverfügung vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk Muansa verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Baumwollsaat aller Art aus anderen Bezirken des Schutzgebiets in den Bezirk Muansa ist nur über Muansa oder Tabora gestattet. Ueber Schirati und Musoma darf nur Saat aus Uganda eingeführt werden.

§ 2.

Bei Einfuhr von Saat über Tabora oder Muansa ist die Einfuhr beim Bezirksamt Tabora bzw. Muansa anzumelden. Dieses hat die Saat auf Kosten des Einführenden vor der Freigabe zu desinfizieren. Eine besondere Untersuchung vor oder nach der Desinfektion ist nicht erforderlich.

§ 3.

Die Desinfektion der Saat hat in der Weise zu erfolgen, daß die geschlossenen Saatsäcke in ein dicht schließendes Gefäß gelegt und mit Schwefelkohlenstoff oder Tetrachlorkohlenstoff übergossen werden, worauf der Behälter zu schließen ist. Die Einwirkung hat 24 Stunden zu dauern. Wegen der Feuergefährlichkeit des Schwefelkohlenstoffs ist die Desinfektion mit diesem Mittel abseits von Gebäuden vorzunehmen. Jedes Feuer (Lampen, Zigarren pp.) ist fernzuhalten.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Daneben kann auf Einziehung der Saat erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1913 in Kraft.

Muansa, den 1. Februar 1913.

Kaiserliches Bezirksamt:

Dr. Lueg

J. Nr. 3762/13.